

Die häufigsten Fragen zum Firmen- und Gesellschaftsrecht

Rechtstipps für Gründer und junge Unternehmen

Ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Unternehmensgründung ist die richtige Rechtsform. Aber auch nach Beginn der unternehmerischen Tätigkeit kann ein Rechtsformwechsel, etwa aufgrund steuerrechtlicher Änderungen sinnvoll und zweckmäßig sein.

Welche Rechtsform ist die richtige?

Die Frage nach der richtigen Rechtsform kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern nur anhand der jeweiligen Erfordernisse des Unternehmens. Die Rechtsform hängt zunächst davon ab, wie viele Personen den Betrieb führen werden. Wollen mehrere gemeinsam das Unternehmen gründen beziehungsweise leiten, können sie zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdbR bzw. BGB-Gesellschaft), einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) oder den Kapitalgesellschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaft (AG) wählen. Für eine einzelne Person kommt nur das Einzelunternehmen oder eine der genannten Kapitalgesellschaften in Betracht; die Gründung einer BGB-Gesellschaft etwa ist nicht möglich.

Welche Gründungskosten fallen an?

Entscheidende Bedeutung bei der Rechtsformwahl hat auch die Höhe des Kapitalbedarfes und der Gründungskosten. Während bei den Kapitalgesellschaften ein bestimmtes Mindestkapital gesetzlich vorgeschrieben ist, nämlich 25.000 Euro bei der GmbH und 50.000 Euro bei der Aktiengesellschaft, ist bei den anderen Rechtsformen eine Mindestausstattung nicht verbindlich fest gelegt. Von dem gesetzlichen Mindestkapital muss die Hälfte bei der Gründung eingezahlt werden. Der Rest kann später, nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss und Aufforderung durch die Geschäftsführung, nachgeschossen werden. Bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) beträgt das Mindestkapital 1 EUR.

Außer dem Einzelunternehmen und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen alle anderen Rechtsformen in das Handelsregister eingetragen werden. Es fallen Notargebühren, die Kosten der Handelsregistereintragung einschließlich Bekanntmachungskosten an, die bei einer GmbH regelmäßig zwischen 500 und 1.000 Euro liegen. Für die Eintragung einer OHG oder KG beziehungsweise einer Einzelfirma muss ein Betrag zwischen 200 und 350 Euro aufgewendet werden.

Welche Haftungsbeschränkungen gibt es?

Eine wichtige Rolle spielt auch die Haftungsbeschränkung. Der Einzelunternehmer, die Gesellschafter einer OHG und die Komplementäre einer KG haften über das Betriebsvermögen

hinaus auch mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Dagegen ist die Haftung der GmbH-Gesellschafter, der Aktionäre einer AG und der Kommanditisten einer KG auf die Höhe ihrer Geschäftsanteile bzw. Kommanditeinlagen beschränkt. Auf das Privatvermögen können die Gläubiger nicht zugreifen.

Auch die GdB-R-Gesellschafter haften grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Allerdings kann hier die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch individuelle Vereinbarung, etwa mit dem Lieferanten, beschränkt werden. Die Haftungsbeschränkung setzt aber eine konkret vereinbarte Regelung voraus. Es reicht nicht, wenn in der Unternehmensbezeichnung etwa der Zusatz „GdB-R mit beschränkter Haftung“ oder „Beschränkt haftende BGB-Gesellschaft“ verwendet wird.

Welchen Firmennamen kann man wählen?

Besonderes Augenmerk muss bei der Unternehmensgründung auch auf die Wahl des Firmennamens gelegt werden. Das Handelsrechtsreformgesetz hat im Jahr 1998 eine deutliche Liberalisierung des Firmenrechts gebracht und insbesondere die Vorschriften über die Firmenbildung für alle Rechtsformen weitgehend vereinheitlicht. Nunmehr sind sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften Personen-, Sach- und Phantasiefirmen zulässig, die die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

1. Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken
2. Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein
3. Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden
4. Die Firma darf nicht **irreführend** sein.

Mit dem Handelsrechtsreformgesetz wurde neben den geläufigen Rechtsformzusätzen wie GmbH, AG, OHG und KG die neue Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ kreiert. Jeder im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer muss jetzt eine solche Bezeichnung oder eine entsprechende Abkürzung, wie „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“ führen. Dies ist also nur ein Hinweis auf die Rechtsform, nicht aber auf die Qualifikation des Betriebsinhabers. Außerdem gibt es aufgrund der GmbH-Reform vom Herbst 2008 jetzt die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), abgekürzt UG (haftungsbeschränkt).

Der nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer muss im rechtsgeschäftlichen Verkehr seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen verwenden. Bei der GdB-R müssen die ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aller Gesellschafter aufgeführt werden. Daneben können aber bei beiden Rechtsformen eine Geschäftsbezeichnung, etwa ein Tätigkeitshinweis oder eine Phantasiebezeichnung benutzt werden.

Muss jedes Unternehmen im Handelsregister eingetragen werden?

Unklarheit besteht häufig darüber, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss. Vielfach wird angenommen, dass alle Handelsbetriebe beim Amtsgericht registriert sein müssen. Das Handelsregister ist aber ein öffentliches Verzeichnis, in das alle Unternehmen, egal ob Handwerker, Dienstleister, Produzent oder Händler eingetragen werden müssen, wenn sie eine bestimmte Größenordnung erreicht haben und über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen. Diese Kaufmannseigenschaft besitzen alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, also insbesondere die GmbH, die UG (haftungsbeschränkt) und die AG.

Der Einzelkaufmann und die Personengesellschaften OHG und KG müssen sich im Handelsregister eintragen lassen, wenn die Größenordnung und Struktur kleingewerblicher Betriebe überschritten wurde und sie nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind. Entscheidend kommt es hier auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl, Betriebskapital, Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr usw. an. Unternehmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können aber durch **freiwillige** Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben.

Mit der Kaufmannseigenschaft sind vielfältige Rechte, aber auch Pflichten verbunden. So hat das im Handelsregister eingetragene Unternehmen die Möglichkeit, Prokura zu erteilen und den Gerichtsstand frei zu wählen. Häufig werden bei Ausschreibungen nur „Handelsregister-Unternehmen“ angeschrieben oder neue Geschäftskontakte von der Vorlage einer Handelsregisterbescheinigung abhängig gemacht. Andererseits muss der Kaufmann neben den steuerrechtlichen auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften beachten. Hat er Vertragsstrafen vereinbart, können diese nicht ermäßigt werden. Die Bürgschaften des Kaufmannes sind immer selbstschuldnerisch und auch bei mündlicher Erklärung wirksam.

Stand: September 2008

Hinweis:

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

*Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.*

Abteilung Recht und Fair Play

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

<mailto:neises@trier.ihk.de>

	Kommanditgesellschaft (KG)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Allgemeines		So genannte Einstiegsvariante zur GmbH.	
Gründung		Entsteht mit Handelsregistereintragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag oder notarielles Gründungsprotokoll. Ein oder mehrere Gesellschafter	Entsteht mit Handelsregistereintragung. Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag oder notarielles Gründungsprotokoll. Ein oder mehrere Gesellschafter
Handelsregister		Entsteht erst mit Handelsregistereintragung	
Gesellschafter		Mindestens ein Gesellschafter	
Kapital- und Mindesteinzahlung		Kann mit einem Kapital zwischen 1 EUR und 25.000 EUR gegründet werden. Keine Sacheinlage und Kapital muss sofort voll eingezahlt werden. Außerdem so genanntes Zwangssparen: ¼ des Jahresgewinnes muss in die Rücklage eingestellt werden bis 25.000 EUR Kapital erreicht ist.	
Firma		Personen-, Sach- oder Fantasiefirma	
Rechtsformzusatz		Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)	
Haftung		Gesellschaftsvermögen der Unternehmergesellschaft; Gesellschafter schuldet nur volle Einlage	
Geschäftsführung/Vertretung		Mangels anderer vertraglicher Regelung Gesamtgeschäftsführungs- und -vertretungsmacht der Geschäftsführer	
Gewinn- und Verlustverteilung		Mangels anderer vertraglicher Regelung Gewinnverteilung entsprechend Höhe der Geschäftsanteile; ¼ muss in die Rücklage eingestellt werden.	